

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Benjamin Strasser, Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Manuel Höferlin, Grigorios Aggelidis, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Christopher Gohl, Thomas Hacker, Ulrich Lechte, Dr. Martin Neumann, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/28678, 19/29638, 19/29997 Nr. 1.14, 19/30943 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Raketenbeschuss der palästinensischen Terrororganisation Hamas auf Israel und die Gegenreaktionen des israelischen Militärs haben in zahlreichen deutschen Städten antisemitische Demonstrationen ausgelöst. Auf mehreren der Demonstrationen kam es zu antisemitischen Wortbeiträgen und Sprechchören sowie zu Übergriffen auf jüdische Einrichtungen (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/parolen-bei-synagoge-zwei-verdaechtige-nach-antisemitischer-demo-in-gelsenkirchen-ermittelt/27193034.html>). Auf den Demonstrationen wurden darüber hinaus Propagandamittel der Hamas oder der Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) sowie von Vorfeld- und Aliasorganisationen gezeigt und verbreitet (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/antisemitismus-islamisten-israel-deutschland-1.5294411>).
2. Sowohl die Hamas als auch die PFLP sind als terroristische Organisationen eingestuft und werden auf der sog. Terroristenliste der Europäischen Union („EU-Terrorliste“) geführt (vgl. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L\\_.2021.043.01.0014.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2021%3A043%3ATOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2021.043.01.0014.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2021%3A043%3ATOC)). Terrororganisationen wie die Hamas, die PFLP sowie ihre Vorfeld- und Aliasorganisationen wenden sich gegen fundamentale Prinzipien unserer Verfassung, wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Ihre Anhänger fordern insbesondere die Zerstörung Israels und rufen zum Jihad

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

auf. Dennoch besteht bislang nicht die Möglichkeit, die Verbreitung von Propagandamitteln der Organisationen wirksam zu unterbinden und zu sanktionieren. In Deutschland sind andere islamistische Terrororganisationen bzw. deren Betätigung, wie die Hisbollah und der sogenannte Islamische Staat (IS), bereits verboten.

3. Die Hamas verübt Gewalttaten gegenüber Israel und israelischen Staatsbürgern und beeinträchtigt dadurch die friedliche Verständigung des israelischen und des palästinensischen Volkes. Damit ist die Hamas eine Vereinigung, deren Zweck sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Dies hat das BVerwG bereits 2004 (BVerwG, Urteil vom 3. 12. 2004 - 6 A 10/02, NVwZ 2005, 1435 (1436 ff.) erstmals festgestellt und es 2016 im Zusammenhang mit der Hisbollah erneut bekräftigt (BVerwG, Urt. v. 16.11.2015 – 1 A 4/15, NVwZ-RR, 2016, 454). Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bzw. das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) weisen im Verfassungsschutzbericht 2020 selbst auf die Rechtsprechung des BVerwG hin und listet in Deutschland 450 Personen, die den Aktivitäten der Hamas zuzuordnen sind (s. BMI, Verfassungsschutzbericht 2020, S. 197, 242).
  4. Die Verbreitung von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen von Organisationen, die auf der EU-Terrorliste geführt werden, durch eine Änderung der §§ 86, 86a StGB zu sanktionieren, ist keine ausreichende Maßnahme, um die Aktivitäten von Hamas, PFLP sowie ihrer Vorfeld- und Aliasorganisationen in Deutschland konsequent und wirkungsvoll zu unterbinden.
  5. Aus Sicht des Deutschen Bundestages hätte sich das Verbot der Symbole der Hamas damit bereits längst auf Basis des Vereinsrechts erreichen lassen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ein Betätigungsverbot erlassen hätte (§§ 15 Abs. 1, 14 Abs. 3, 18 S. 2 Vereinsgesetz). Nach Medienberichten ist auch das BMI der Ansicht, dass die Voraussetzungen für ein Betätigungsverbot vorlägen; es habe aber bisher davon abgesehen, weil der praktische Nutzen gering sei (vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article231288571/Terrororganisation-Union-bereitet-Verbot-von-Hamas-Flaggevor.html>).
  6. Ein solches Betätigungsverbot ist aus Sicht des Deutschen Bundestages überfällig. Es hätte nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Vereinsgesetz auch von früher zur Strafbarkeit der Verwendung der Symbole der Hamas geführt. Dabei wäre es aufgrund des Betätigungsverbots auch ein eindeutig bestimmbar, welche Symbole darunterfallen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. Die Aktivitäten der Hamas, der Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP) und weiterer auf der EU-Terrorliste geführten Organisationen sowie deren Vorfeld- und Aliasorganisationen in Deutschland entschlossen und mit allen Mitteln des Rechtsstaates zu verfolgen und
  2. zu diesem Zweck durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein Betätigungsverbot gegen die Hamas zu erlassen (§§ 15 Abs. 1, 14 Abs. 3, 18 S. 2 Vereinsgesetz), um deren Aktivitäten und die Verwendung ihrer Symbole effektiv unterbinden zu können sowie
  3. fortwährend die Voraussetzungen von weiteren Betätigungsverboten gegen Organisationen, die auf der EU-Terrorliste geführt werden, zu prüfen und bei deren Vorliegen unverzüglich zu erlassen.

Berlin, den 22. Juni 2021

**Christian Lindner und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.